GEMEINDE
Nußdorf
am Haunsberg
Bezirk Salzburg-Umgebung

Hauptstraße 17
5151 Nußdorf am Haunsberg
gemeindeamt@nussdorf.at
www.nussdorf.at

Gemeinde Nußdorf a. H., Hauptstraße 17, 5151 Nußdorf a. H.

lt. Verteiler

Bauamt
Olivia Winkler

T: 06276 8811 15
E: olivia.winkler@nussdorf.at

D/7402/2026

Nußdorf, 09.09.2026

Betreff: Ansuchen der Fa. Porr Bau GmbH,
Arbeiten auf der Gemeindestraße GP 4035, KG 56409 Nußdorf
im Bereich Rottstätt (siehe Planbeilage 1) - Fräs- und Asphaltierungsarbeiten -
Straßenpolizeiliche Bewilligung;

Nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren erlässt die Gemeinde Nußdorf am Haunsberg

als Straßenpolizeibehörde I. Instanz

nachstehenden

BESCHEID

S p r u c h:

I):
Gem. § 90 Abs. 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159 i.d.g.F., wird dem Einschreiter Porr Bau GmbH, Gewerbestraße 11, 5621 St. Veit im Pongau, im Auftrag der ARGE ELIN-GLS Energie/Netzbau, zur Durchführung von **Arbeiten auf und neben der unten angeführten Straßen - die straßenpolizeiliche Bewilligung, unter der Voraussetzung der Einhaltung nachstehender Auflagen und Bedingungen erteilt:**

- **Art u. Dauer der Arbeiten:** Fräs- und Asphaltierungsarbeiten - ca. 3 - 4 Tage (witterungsabhängig)
  Arbeits-Beginn: ab 09.09.2026;
- **Zeitfenster:** 09.09.-20.11.2026
- **Verantwortlicher Bauleiter:** Brandtner Gregor, Tel. Nr.: 0664/626 27 71

Betroffene Straße(n):
Öffentliche, niederrangige (Gemeinde-) Straße: GP 4035, KG 56409 Nußdorf (siehe Planbeilage 1)

Soweit Ver-/Entsorgungsleitungen durch die bewilligten Maßnahmen betroffen sind, ist das Einvernehmen (Grabungsmeldung) mit den zuständigen Stellen/Leitungsträgern (Wasser-, Kanal-, Elektrizitäts- und Energieversorgungsunternehmen, Telekom, usw.) herzustellen.

<u>Für die Dauer der Arbeiten sind folgende Auflagen einzuhalten bzw. Vorkehrungen durch den Bewilligungsinhaber zu treffen:</u>

1. Direkt betroffene Anrainer sind vom Bewilligungsinhaber bzw. dessen Vertreter, über die geplante Straßensperre zu informieren.
2. **Während der Bauarbeiten ist unter Aufrechterhaltung des Verkehrs zumindest ein Fahrstreifen befahrbar (halbseitig) zu halten (Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht), wobei die Regelung lt. beiliegendem Regelplan LF3 - welche zu einem integrierten Bestandteil des Bescheides erklärt werden, zu erfolgen hat.**
3. **Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.**
4. Die **benötigten Straßenflächen,** sind mit rot-weiß gestreiften Schranken oder mit **gleichwertigen Hilfsmitteln (Leitkegeln)** auch parallel zum Fahrbahnrand verkehrssicher **abzusichern**. Arbeiten sind nach Tunlichkeit innerhalb der Abschrankungen durchzuführen.
5. Die **Kennzeichnung und Absicherung der Baustelle** haben gemäß **den obenstehenden Vorschreibungen zu erfolgen**. Auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der **RVS** der Forschungsgesellschaft Straße - Schiene – Verkehr – *FSV,* (insbesondere **RVS 05.05.41 bis 05.05.44 - Baustellenabsicherung**) sowie der ***Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 i.d.g.F. wird hingewiesen***.
6. Die Absperrung (**Baustellen-Absicherung)**, Fahrbahnengstellen, Hindernisse auf der Fahrbahn oder dgl. sind, **während der <u>Nachtstunden,</u>** bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel **oder wenn es die Witterung sonst erfordert**, **ausreichend zu <u>beleuchten</u>**, und zwar, wenn links vorbeizufahren ist, durch rotes Licht, wenn rechts vorbeizufahren ist, durch weißes Licht, und wenn an beiden Seiten vorbeigefahren werden kann, durch gelbes Licht.
7. Die **Straßenverkehrszeichen** sind auf der rechten Straßenseite aufzustellen. Der Zeitpunkt der Aufstellung und der Entfernung der angeordneten Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk bzw. Bautagebuch festzuhalten.
8. Die verwendeten **Straßenverkehrszeichen** haben der *Straßenverkehrsordnung* zu entsprechen. Die Straßenverkehrszeichen müssen mit rückstrahlendem Material ausgestattet sein. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Verkehrszeichen und aller sonstigen Sicherungseinrichtungen hat der Bauführer stets Sorge zu tragen.

   Die **Straßenverkehrszeichen** müssen in Form, Größe und Ausbildung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und witterungsbeständig sein.
   Es dürfen nur solche Verkehrszeichen verwendet werden, die von befugten Herstellern erzeugt worden sind. Die Standsäulen müssen grau oder rot-weiß gestrichen sein und in ihrer Höhe mit der Höhe der Standsäulen, die sonst auf dieser Straße verwendet werden, grundsätzlich übereinstimmen.
9. **<u>Die Feinasphaltierungsarbeiten haben folgendermaßen zu erfolgen:</u>** Nach **Abklingen der Restsetzungen** ist die Oberfläche mit 20 cm Übergriff 3 cm stark abzufräsen und mit einer Verschleißdecke AC Deck 8 (AB 0/8) zu versehen. Die Ränder sind jeweils mit einem Dichtungsband abzudichten.
10. **Diese Arbeiten sind danach von unserem Bauhof-Leiter, Herrn Neukamp Erwin (0676/932 77 29) abzunehmen.**

II) <u>Kostenvorschreibung:</u>

1.) Verwaltungsabgaben gem. Sbg. Verwaltungsabgaben- u. Kommissionsgebühren-verordnung 2023, LGBl. Nr. 15/2023 idgF.:

Tarifpost 7		€	117,00

2.) Verwaltungsabgaben gem. Sbg. Verwaltungsabgaben- u. Kommissionsgebühren-verordnung 2023, LGBl. Nr. 15/2023 idgF.:

Amtsorgan(e), jede angefangene halbe Stunde	/Stunden á € 10,00	€	0,00

3.) Bundesgebühr gem. Gebührenges.1957 i.d.g.F.:

(1 Ansuchen, 1 Planbeilage)		€	27,00
Gesamtbetrag:		€	144,00

==========

Die Kosten des Verfahrens hat (haben) gemäß § 76 AVG 1991 der (die) Antragsteller zu tragen und binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides <u>zu überweisen</u>.

B e g r ü n d u n g:

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung.
Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.
Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter **Berücksichtigung der Art des Umfanges der beabsichtigten Bauführung**, ***sowie der Verkehrsbedeutung der Straße die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs*** bei Einhaltung der im Spruch angeführten Vorschreibungen gewahrt ist. Die angestrebte Bewilligung war daher gemäß § 90 StVO 1960 zu erteilen.

Die Gebührenvorschreibung ist in den angeführten Bestimmungen begründet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Berufung beim Gemeindeamt Nußdorf a. H. eingebracht werden.
Diese hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Eine allfällige Berufung ist mit € 21,00 zu vergebühren; Beilagen mit € 6,00 je Bogen, höchstens aber mit € 21,80 Bundesgebühren.

V e r o r d n u n g:

Gemäß § 43 Abs 1a und 94d StVO 1960 werden die im Bescheid angeführten Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen für die Dauer der Bauarbeiten **wie im Spruchteil verordnet**.

Die Verordnung ist durch den Bewilligungsinhaber/Bauführer kundzumachen, wobei der Zeitpunkt und der Ort der Anbringung der Verkehrszeichen vom Bauführer oder dessen Organen in einem Aktenvermerk festzuhalten sind.

Diese Bewilligung **ersetzt weder** nach anderen Rechtsvorschriften (etwa Bundesstraßengesetz 1971, Salzburger Landesstraßengesetz 1972, Salzburger Naturschutzgesetz 1997, Baupolizeigesetz, Gewerbeordnung 1973, Wasserrechtsgesetz 1959) allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen **noch notwendige privatrechtliche Zustimmungen**.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass für die Vergebührung des Ansuchens gemäß § 14 Tarifpost 7 Abs. 2 des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957, idgF., ein Betrag von je € 21,00 zu entrichten ist.

Die Bürgermeisterin:

Brandstetter Waltraud

Ergeht an: *per E-Mail bzw. Post*

a) Porr Bau GmbH, Gewerbestraße 11, 5621 St. Veit im Pongau,
z.H. Brandtner Georg BSc. (Bau- bzw. Projektleiter), per E-Mail an gregor.brandtner@porr.at;
mit der Bitte um Überweisung des vorgeschriebenen Betrages;

b) Polizei-Inspektion Oberndorf, Uferstraße 26, 5110 Oberndorf;
mit dem Ersuchen, die Einhaltung aller Vorschreibungen zu überwachen - wahrgenommene Unzulänglichkeiten sind unbeschadet allfälliger Anzeigeerstattungen unverzüglich in kurzem Wege zu melden.

c) Gemeinde:
Finanzverwaltung / Kasse
Bürgerservice: Amtstafel sowie Gemeinde-Homepage;

d) Konzept.

PLANBEILAGE 1

2

Gemeinde Nußdorf
am Haunsberg
Bundesgebühr entrichtet: € 6,00
Verwaltungsabgabe entrichtet: € —
Datum: 09.09.2026
Unterschrift:

LF3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperre eines Fahrstreifens
Regelung mittels Wartepflicht

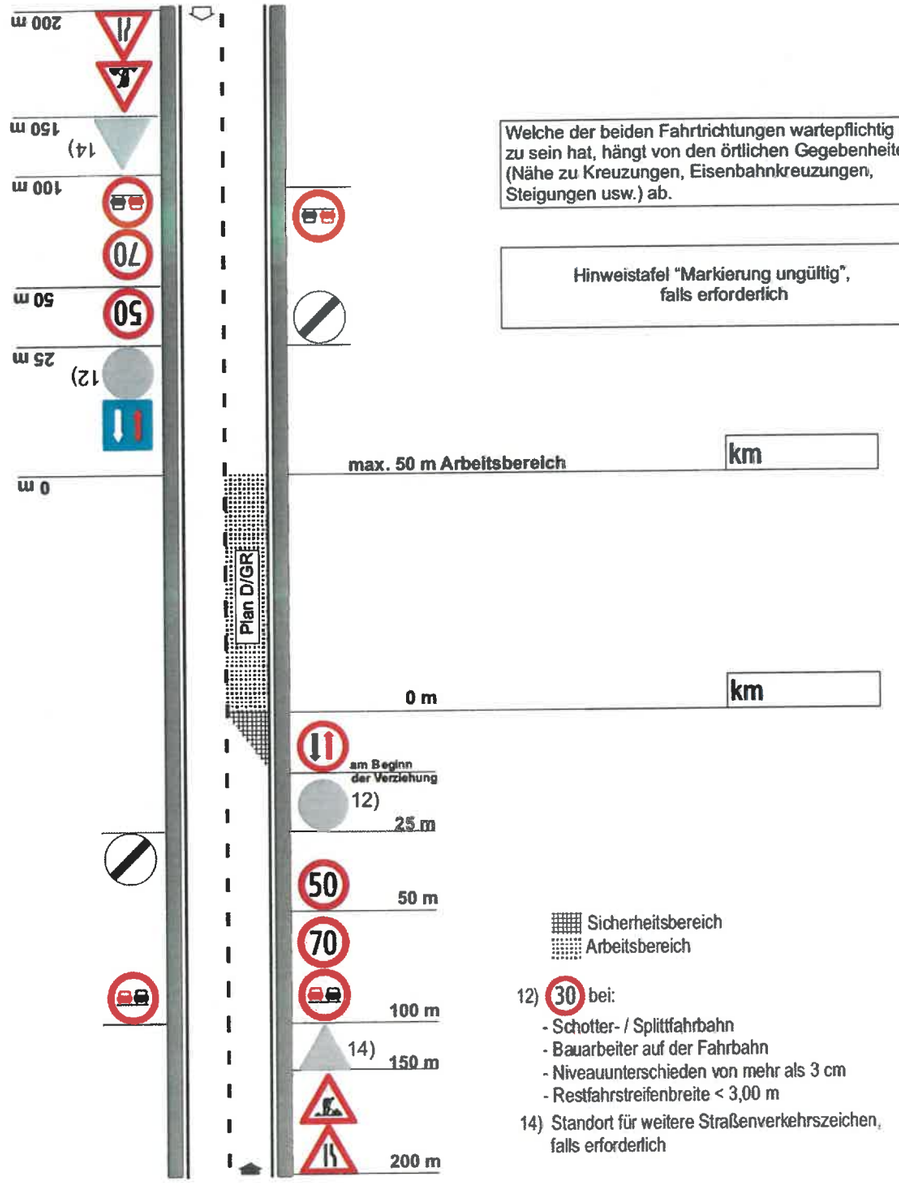

Personalisiert für: Regionalverband Flachgau-Nord, Oberndorf bei Salzburg am 09.09.2026

Zu beziehen bei der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr
Ausgabe 1. Februar 2016
Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.

ÖSTERREICHISCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT STRASSE • SCHIENE • VERKEHR
Wir finden neue Wege.

1
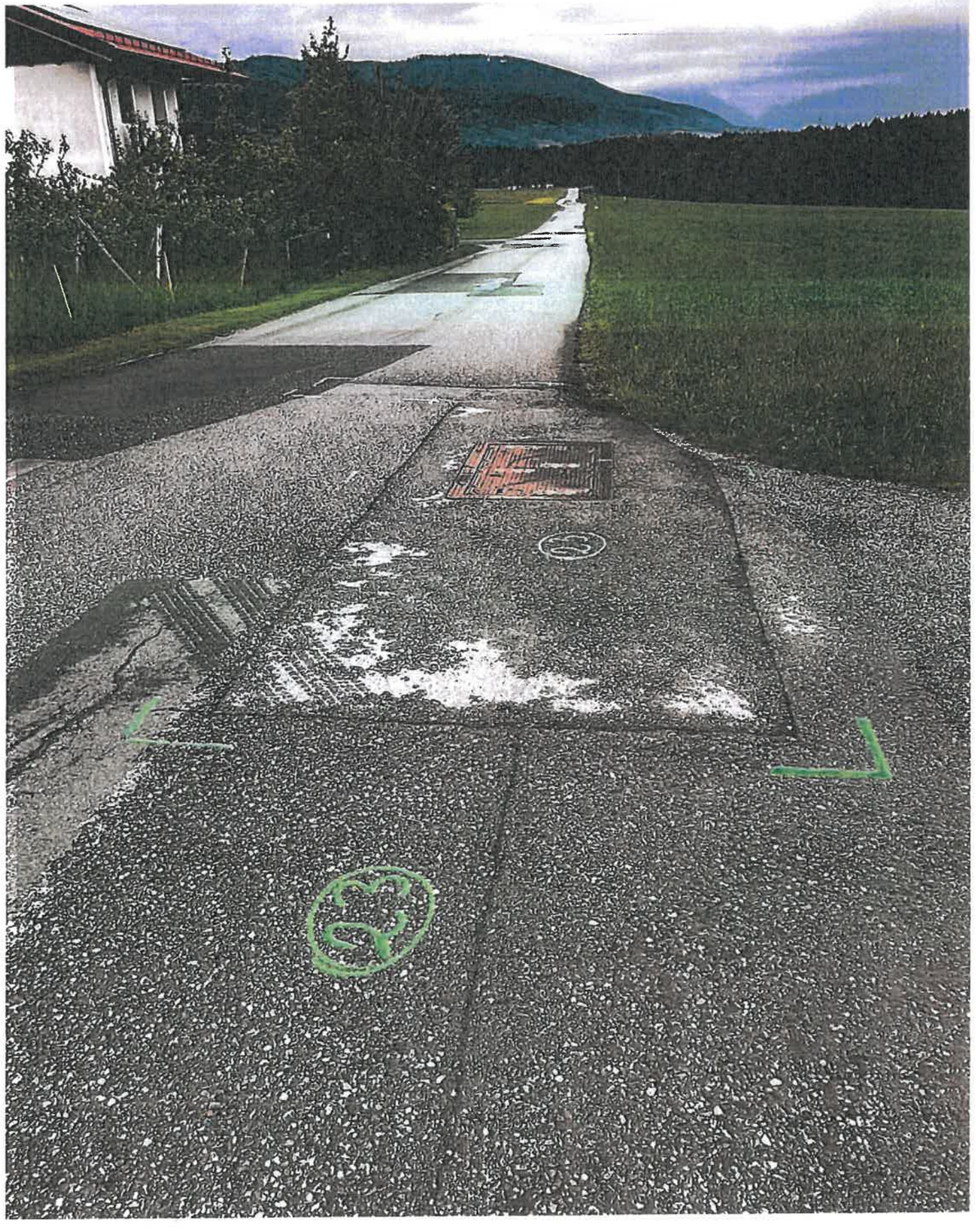
2